

**N I E D E R S C H R I F T**

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Donnerstag, den 17.11.2016
Sitzungsnummer	StvV/007/2016
Sitzungsbeginn	18:00 Uhr
Sitzungsende	23:05 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats lt. Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV V o l c k eröffnete die Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und den Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass gegen die Form und Frist der Einladung keine Einwendungen erhoben wurden und dass die Stadtverordnetenversammlung mit 55 Stadtverordneten beschlussfähig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Tagesordnung ohne Änderungen einstimmig (55.0.0) zu.

Tagesordnung:**1 Fragestunde****Teil I****2 Besetzung von Gremien****2.1 Altenzentrum Wetzlar gGmbH
Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat
Bestellung von Vertretern
Vorlage: 0060/16 - I/53**

- 2.2 Werner Gimmmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH**
Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung
Bestellung von Vertretern
Vorlage: 0110/16 - I/62
- 2.3 Kommunales Jugendbildungswerk**
Verwaltungsausschuss
Bestellung von Mitgliedern
Vorlage: 0076/16 - I/57
- 2.4 Zweckverband "Hallenbad Waldgirmes"**
Verbandsvorstand und Verbandsversammlung
Bestellung von Vertretern
Vorlage: 0117/16 - I/64
- 2.5 Beirat Kommunale Arbeitsgemeinschaft Gießen-Wetzlar**
Bestellung von Mitgliedern
Vorlage: 0089/16 - I/76
- 2.6 Beirat Volkshochschule**
Bestellung von Mitgliedern
Vorlage: 0108/16 - I/77
- 2.7 Kommission "Prävention"**
Bestellung von Mitgliedern
Vorlage: 0083/16 - I/69
- 2.8 Kulturkommission**
Bestellung von Mitgliedern
Vorlage: 0080/16 - I/70
- 2.9 Partnerschaftskommission**
Bestellung von Mitgliedern
Vorlage: 0081/16 - I/71
- 2.10 Sportkommission**
Bestellung von Mitgliedern
Vorlage: 0085/16 - I/73
- 3 Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar**
Feststellung des Jahresabschlusses 2015
Vorlage: 0321/16 - I/96
- 4 Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar**
Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2016
Vorlage: 0322/16 - I/97

- 5 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Verlustausgleich für die Geschäftsjahre 2010 und 2011
Vorlage: 0338/16 - I/102**
- 6 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Nachtragswirtschaftsplan 2016
Vorlage: 0341/16 - I/103**
- 7 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Bestellung eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016
Vorlage: 0342/16 - I/104**
- 8 Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar
Nachtragswirtschaftsplan 2016
Vorlage: 0344/16 - I/105**
- 9 Haushalt 2015
Krematorium (Produktkonto Nr. 1330200.6179)
Überplanmäßiger Aufwand
Vorlage: 0335/16 - I/100**
- 10 Nachtragshaushalt 2016
und Änderungsliste**
- 11 Mittelverwendung Produktkonto 0105100.7128
Kürzung der Entschädigung an Fraktionen
Vorlage: 0380/16 - I/110**
- 12 Steuerhebesätze
Vorlage: 0317/16 - I/95**
- 13 Satzungsänderung Spielapparatesteuer
Vorlage: 0312/16 - I/94**
- 14 Stützmauererneuerung "Auf der Mauer" in Wetzlar, Stadtteil Garbenheim
Vorlage: 0295/16 - I/93**
- 15 Mehrgenerationenhaus Dalheim
Städtischer Zuschuss
Vorlage: 0331/16 - I/99**
- 16 Neuordnung der Kindertagesstätten vorrangig in den Stadtteilen Dutenhofen-
Münchholzhausen im Zuge der Umsetzung des kommunalen Investi-
tionsprogramms
Bezug: Mitteilungsvorlage 0043/16 - I/18
Vorlage: 0284/16 - I/89**

- 17 Einstellung des Projekts "Essbare Stadt" ("Urbane Vielfalt")**
Vorlage: 0282/16 - I/88
- 18 Wetzlar Arena GmbH**
Auflösung der Wetzlar Arena GmbH als Gesellschaft
Vorlage: 0366/16 - I/109
- 19 Mitteilungsvorlagen**
- 19.1 Bericht III. Quartal 2016**
Vorlage: 0361/16 - I/108
- 19.2 Aktualisierung der Mittelanmeldungen im**
Haushaltsjahr 2016 im Bereich EU-WRRL
Vorlage: 0291/16 - I/91
- 19.3 Aktualisierung der Mittelanmeldungen im Haushaltsjahr 2016 im Bereich Zu-**
schüsse an Sonstige (1420100.840400000) und Auszahlung AiB Energeti-
sche Sanierung städtischer Gebäude (1420100.842100164)
Vorlage: 0293/16 - I/92
- 19.4 Jahresbericht Kompostierungsanlage 2015**
Vorlage: 0264/16 - I/98
- 19.5 Klimainitiative Solms Wetzlar**
Sachstandsbericht 2016
Vorlage: 0339/16 - I/101
- 20 Grundstücksverkauf**
Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH, Wetzlar
Vorlage: 0347/16 - I/106
- 21 Grundstücksverkauf**
Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH, Wetzlar
Vorlage: 0360/16 - I/107

Teil II

- 22 Grundstücksverkauf**
Selahattin Pamukci, Ferhat Pamukci, Andreas Kempf und Juri Schreiner
Vorlage: 0274/16 - II/16
- 23 Verschiedenes**

Zu 1 Fragestunde

Frage Nr. : 0411/16 - III/17
vom : 09.11.2016
Fragestellerin : Stve. Land, NPD-Fraktion

Stve. L a n d:

„Werter Stadtverordnetenvorsteher Volck, werte Parlamentarier, wir hatten im Zusammenhang mit den Zuweisungen von Flüchtlingen seinerzeit angefragt, ob der Stadt damit Extrakosten entstünden. Ihre Antwort war: Der Kreis und das Land müssen für die Flüchtlinge aufkommen. Nun entnehmen wir aus dem Nachtragshaushalt 2016, dass Wetzlar wohl 205.830 € vom Land als Transferzuschuss erhält, aber die Transferleistungen der Stadt insgesamt zusätzlich gestiegen sind auf ein Defizit von 416.890 €. Das sind in der Summe 622.720 €. Es war aus den Worten von Herrn Kratkey zu entnehmen, dass die Stadt wegen der Deutschkurse für Asylbetrüger unter anderem so viel mehr zahlen muss.

Unsere Frage: Wie vereinbart sich dies mit der ursprünglichen Aussage, dass die sogenannten Flüchtlinge die Stadt nichts kosten würden?“

StR K r a t k e y:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, Frau Land, meine sehr geehrten Damen und Herren, zur Anfrage der Stv. Frau Land nehme ich für den Magistrat wie folgt Stellung:

1. Die von Oberbürgermeister Wagner getätigte Aussage, wonach die Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen von dem Land bzw. dem Landkreis getragen werden, ist nach wie vor vollinhaltlich zutreffend.
2. Der in der mündlichen Anfrage von der Fragestellerin erwähnte Betrag in Höhe von 205.830 € ist eine Zuweisung des Landes. Diese wird und wurde denjenigen Kommunen gewährt, in deren Gebiet zeitweilig eine Außenstelle der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung eingerichtet wurde. Es handelt sich also um eine Ertragsposition.
3. Diese Landeszuweisung steht in keinem inneren Zusammenhang mit dem im Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 ausgewiesenen Mehraufwendungen für Transferleistungen in Höhe von 416.890 €. Die von der Fragestellerin gebildete Summe in Höhe von 622.720 €, die angeblich von der Stadt zu zahlen wäre, ist falsch.

4. Die Stadt Wetzlar hat, im Vergleich zu dem ursprünglichen Haushaltsansatz 2016, Mehraufwendungen für Transferleistungen in Höhe von den eben genannten 416.890 € auch planerisch nachzuvollziehen. Dabei handelt es sich um Mehraufwendungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die keinerlei Bezug zu der von der Fragestellerin vermuteten Thematik aufweisen.
5. Die Volkshochschule der Stadt Wetzlar führt Deutschkurse durch, die nach den Vorgaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge organisiert werden. Der insoweit der Stadt entstehende Mehraufwand wird durch entsprechende Einnahmen der genannten Bundesbehörde mehr als kompensiert.
6. In den Vorbemerkungen der mündlichen Anfrage ist der Satz enthalten, ich zitiere: ‚Es war aus den Worten von Herrn Kratkey zu entnehmen, dass die Stadt wegen der Deutschkurse für Asylbetrüger unter anderem so viel mehr zahlen muss‘. Ich stelle fest, dass ich diese Worte nicht gebraucht habe.
7. Im Übrigen gilt: Nach der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung dürfen die Fragen, die zur Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden, keine wertenden Äußerungen enthalten. Es bleibt sowohl dem Leser der entsprechenden Anfrage als auch dem Zuhörer sowie den Gremienmitgliedern unbenommen, den Wortlaut der Vorbemerkungen sowie der eigentlichen Frage einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die entsprechenden Vorgaben der Geschäftsordnung eingehalten wurden. Der Magistrat macht sich die gewählte Wortwahl sowie die damit formulierten Unterstellungen ausdrücklich nicht zu Eigen.“

Zusatzfrage Stve. L a n d:

„Obwohl uns Ihre Antwort bekannt war, Herr Kratkey hat sie im Finanzausschuss schon beantwortet, hatten wir die Frage nochmals gestellt für die Zuhörer bei den privat interessierten Besuchern dort hinten. Ich habe da aber noch eine Zusatzfrage: Herr Kratkey sprach im Finanzausschuss davon, dass die Steigerungen der Transferleistungen mehr oder weniger darauf beruhen, dass unplanmäßige Negativereignisse, man kann hier von gehäuften Zusatzelend, eben nicht planbar gewesenem Zusatzelend sprechen, das eingetreten ist, für das die Stadt mildernd in der Verantwortung steht. Nun meine Frage: Ist dieses Zusatzelend eventuell bedingt durch eine zahlenmäßig zunehmende Gruppe von Altflüchtlings, die mittlerweile ein Bleiberecht oder die Staatsbürgerschaft bekommen haben, so dass sie in den Genuss von Hartz IV oder eben der städtischen Fürsorge fallen?“

StR K r a t k e y:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, Frau Land, für den Magistrat beantworte ich die Frage mit nein.“

Frage Nr. : 0412/16 - III/18
vom : 09.11.2016
Fragesteller : Stv. Hantusch, NPD-Fraktion

Stv. H a n t u s c h:

„Sehr geehrter Herr Volck, sehr geehrte Damen und Herren, der Herr Oberbürgermeister führte in der Antwort an die Stadtverordnete Fritz am 13.07.2016 laut Protokoll an, dass wir in der BRD in einer freiheitlich demokratischen Grundordnung leben. Zeigt nicht Ihr eigenes Verhalten bei der Besetzung von Gremien, als die NPD keine Sitze in den wichtigen Kommissionen bekommen soll, dass wir keine Demokratie in Wetzlar leben?“

OB W a g n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, Herr Stadtverordneter Hantusch, die Frage beantworte ich mit nein. Im Übrigen entscheidet über die Frage, welche Hilfsorgane gebildet werden, den Magistrat zu beraten, das Kollegialorgan Magistrat. Und darüber hinaus gilt: In einer Demokratie entscheiden Mehrheiten, die ihren Ausdruck in Beschlüssen oder Wahlen finden.“

Zusatzfrage Stv. H a n t u s c h:

„Kann unsere Grundordnung freiheitlich sein, wenn wir noch Besatzungstruppen im Lande haben und wenn durch die Bereinigungsgesetze von Besatzungsrecht 2006/2007 das Besatzungsrecht in vollem Umfang wiederhergestellt ist?“

OB W a g n e r:

„Da die Zusatzfrage keinen Bezug zur eigentlichen Frage hat und im Übrigen Dinge berührt, die nicht Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung sind, beantwortet der Magistrat Ihre Frage nicht.“

Frage Nr. : 0413/16 - III/19
vom : 09.11.2016
Fragesteller : FrkV Dr. Bohn, NPD-Fraktion

Stv. Dr. B o h n:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Volck, wertgeschätzte Damen und Herren aus allen Parlamentariern, die hier vertreten sind, der Oberbürgermeister hat in seiner Antwort auf die Anfrage der Stadtverordneten Frau Fritz am 13.07.2016 behauptet, dass viele Wetzlarer, obwohl sie einen ausländischen Migrationshintergrund haben, über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen.“

Sind Sie, Herr Oberbürgermeister, der Auffassung, dass solche Personen, nachdem sie einen deutschen Personalausweis erhalten haben, dann die deutsche Staatsbürgerschaft haben?“

OB W a g n e r:

„Herr Dr. Bohn, sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, zunächst eine Vorbemerkung: Die Überwachung des Magistrates durch die Stadtverordnetenversammlung basiert auf § 50 HGO. Sie erfolgt u. a. durch das Ausüben des Fragerechtes der Damen und Herren Stadtverordneten. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die dem Oberbürgermeister nach Gesetz übertragenen Auftragsangelegenheiten nach § 4 HGO. Bei Angelegenheiten nach dem Staatsangehörigkeitsrecht bewegen wir uns in diesem Rechtskreis. Folglich wäre Ihre Frage - nebst der Zusatzfrage, die sie im Mitteilungsblatt abgedruckt haben - hier nicht zu stellen und hier auch nicht zu beantworten.

Ich will sie aber dennoch beantworten und außerhalb des Rechtsrahmens, den ich aufgezeigt habe. Und ich kündige zugleich an, dass meiner Antwort eine Schlussbemerkung zugefügt wird.

Zu Ihrer Frage selbst: Zur Beantwortung Ihrer Frage verweise ich auf Artikel 116 Grundgesetz und die dazu ergangenen gesetzlichen Regelungen, so auch das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Staatsangehörigkeitsrecht. Dieses Gesetz regelt in § 3, wie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wird. Im Falle von Ausländerinnen und Ausländern, das ist hier der Kernpunkt Ihrer Frage, zum Beispiel durch Einbürgerung. Eingebürgerte Ausländerinnen und Ausländer sind deutsche Staatsangehörige und haben gleichwohl auch einen Migrationshintergrund. Wie wohl Sie mir auch mal erklären müssen, was ein inländischer Migrationshintergrund ist, aber das nur am Rande.

So, und dann hatten Sie ja noch eine Zusatzfrage abgedruckt, die Sie nicht stellen wollen, wenn ich das recht verstehe.“

Stv. Dr. B o h n:

„Zusatzfrage will ich nicht stellen, da sie doch sehr provokant formuliert worden ist und ich will hier nicht noch Emotionen wieder hochzüchten. Dankeschön.“

OB W a g n e r:

„Ich beantworte aber trotzdem die Frage, die ja im Mitteilungsblatt abgedruckt ist: Ja, ich kenne die Teso-Entscheidung, im Übrigen war es kein Urteil, das sollte man nochmal nachlesen, sondern ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts.

Und jetzt zu meiner Schlussbemerkung: Nach den Antworten und dem kleinen kommunalrechtlichen Exkurs dürften Sie, Herr Stadtverordneter, jetzt eine Ahnung davon haben, weil es ja um die Frage von Ahnung ging, zu welchen Fragen der Magistrat sich künftig äußert und zu welchen nicht.“

Teil I

Zu 2 Besetzung von Gremien

StvV V o l c k erklärte die Stadtverordnetenversammlung für beschlussfähig und wies auf vier Wählerlisten hin:

Liste 1 Gemeinsame Liste von SPD, FW und Bündnis 90/Die Grünen

Liste 2 CDU

Liste 3 FDP

Liste 4 NPD

Die Fraktionen benannten nach Aufforderung durch StvV V o l c k folgende Wahlvorstandsmitglieder:

Stv. Christopher Bursukis, SPD-Fraktion

Stv. Bernhard Noack, CDU-Fraktion

Stv. Dr. Andreas Viertelhausen, FW-Fraktion

Stve. Dr. Greis, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Stve. Angelika Kunkel, FDP-Fraktion

Stve. Regine Land, NPD-Fraktion

Die Wahlvorstandsmitglieder überzeugten sich von der ordnungsgemäßen Einrichtung der drei Wahlkabinen. Sie stellten fest, dass sich kein Inhalt in der Wahlurne befinde.

Zu 2.1 Altenzentrum Wetzlar gGmbH Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat Bestellung von Vertretern Vorlage: 0060/16 - I/53

StvV V o l c k eröffnete die Wahlhandlung. Nach alphabetischem Aufruf der Namen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung schloss er die Wahlhandlung.

Der Wahlvorstand bestätigte folgendes Ergebnis:

Liste 1 31 Stimmen

Liste 2 15 Stimmen

Liste 3 6 Stimmen

Liste 4 3 Stimmen

StvV V o l c k verkündete das Ergebnis und verlas die Namen der 5 gewählten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

In die Gesellschafterversammlung der Altenzentrum Wetzlar gGmbH werden

1. Oberbürgermeister Manfred Wagner
2. Stadtrat Jörg Kratkey
3. Stadtrat Manfred Viand

und in den Aufsichtsrat der Altenzentrum Wetzlar gGmbH werden

A. vom Magistrat

1. Oberbürgermeister Manfred Wagner
2. Stadträtin Bärbel Keiner
3. Stadtrat Manfred Viand

bestellt.

B. Von der Stadtverordnetenversammlung werden

1. Hans Litzinger (SPD-Fraktion)
2. Dr. Fritz Teichner (CDU-Fraktion)
3. Christa Lefèvre (FW-Fraktion)
4. Angelika Kunkel (FDP-Fraktion)
5. Krimhilde Tacke (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

und

C. vom Betriebsrat wird

der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Zu 2.2 Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH
Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung
Bestellung von Vertretern
Vorlage: 0110/16 - I/62

StvV V o l c k eröffnete die Wahlhandlung. Nach alphabetischem Aufruf der Namen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung schloss er die Wahlhandlung.

Der Wahlvorstand bestätigte folgendes Ergebnis:

- | | |
|---------|------------|
| Liste 1 | 31 Stimmen |
| Liste 2 | 15 Stimmen |
| Liste 3 | 6 Stimmen |
| Liste 4 | 3 Stimmen |

StvV V o l c k verkündete das Ergebnis und verlas die Namen der 5 gewählten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

A.

Zum Vertreter in der **Gesellschafterversammlung** der Werner Gimmmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH werden

Vertreter/in	Stellvertreter/in
1. Oberbürgermeister Manfred Wagner	Stadtrat Manfred Viand
2. Stadtrat Norbert Kortlücke	Stadträtin Gudrun Felkl
3. Stadtrat Jörg Kratkey	Stadträtin Bärbel Keiner

bestellt.

B.

Der Magistrat schlägt der Gesellschafterversammlung der Werner Gimmmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH folgende Mitglieder zur Wahl im **Aufsichtsrat** vor:

1. Stadtrat Norbert Kortlücke
2. Stadtrat Jörg Kratkey
3. Stve. Ingeborg Koster (SPD-Fraktion)
4. Stv. Christian Cloos (CDU-Fraktion)
5. Stv. Dr. Andreas Viertelhausen (FW-Fraktion)
6. Stv. Dr. Christoph Wehrenfennig (FDP-Fraktion)
7. Stve. Dr. Barbara Greis (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Zu 2.3 Kommunales Jugendbildungswerk Verwaltungsausschuss Bestellung von Mitgliedern Vorlage: 0076/16 - I/57

StvV V o l c k eröffnete die Wahlhandlung. Nach alphabetischem Aufruf der Namen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung schloss er die Wahlhandlung.

Der Wahlvorstand bestätigte folgendes Ergebnis:

- Liste 1 31 Stimmen
- Liste 2 15 Stimmen
- Liste 3 6 Stimmen
- Liste 4 3 Stimmen

StvV V o l c k verkündete das Ergebnis und verlas die Namen der 5 gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter aus dem Bereich der Stadtverordnetenversammlung und der Jugendvertreter.

In den Verwaltungsausschuss des kommunalen Jugendbildungswerkes werden bestellt:

A.

vom Magistrat

Stellvertreter/in

Oberbürgermeister Manfred Wagner

Stadträtin Heidi Bernauer-Münz

B.

von der Stadtverordnetenversammlung

1. Andrea Volk (SPD)

Andrea Lich-Brand (SPD)

2. Michael Hundertmark (CDU)

Martin Steinraths (CDU)

3. Renate Pfeiffer-Scherf (FW)

Christa Lefèvre (FW)

4. Thomas Meißner (FDP)

Angelika Kunkel (FDP)

5. Amber Luitjens-Taylor (Grüne)

Krimhilde Tacke (Grüne)

C.

Jugendvertreter

1. Celine Moravek

Simin Ziegler

2. Münir Can Tras

Hümeysra Aktas

3. Omer Saeed

Elena Paß

4. Lea Wagner

Charlotte Weimer

5. Katrin Präger

Julia Sacharow

Zu 2.4 Zweckverband "Hallenbad Waldgirmes"
Verbandsvorstand und Verbandsversammlung
Bestellung von Vertretern
Vorlage: 0117/16 - I/64

StvV V o l c k eröffnete die Wahlhandlung. Nach alphabetischem Aufruf der Namen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung schloss er die Wahlhandlung.

Der Wahlvorstand bestätigte folgendes Ergebnis:

Liste 1 31 Stimmen

Liste 2 15 Stimmen

Liste 3 6 Stimmen

Liste 4 3 Stimmen

StvV V o l c k verkündete das Ergebnis und verlas die Namen der 4 gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter der Stadtverordnetenversammlung.

Als **stellvertretender Verbandsvorsteher** des Zweckverbandes „Hallenbad Waldgirmes“ wird:

Oberbürgermeister Manfred Wagner

und als weiterer Vertreter für die Wahl in den **Verbandsvorstand** wird:

Stellvertreter(in):

Stadtrat Manfred Viand

Stadträtin Gudrun Felkl

bestellt.

Als Vertreter der Stadt Wetzlar in der **Verbandsversammlung** des Zweckverbandes „Hallenbad Waldgirmes“ werden von der Stadtverordnetenversammlung

Mitglied

Stellvertreter/in

Andrea Volk (SPD)

Günter Pohl (SPD)

Klaus Breidsprecher (CDU)

Bernhard Noack (CDU)

Willi Heun (FW)

Dr. Barbara Greis (Bündnis 90/Die Grünen)

Thomas Meißner (FDP)

Jürgen Lauber-Nöll (FDP)

bestellt.

Zu 2.5 Beirat Kommunale Arbeitsgemeinschaft Gießen-Wetzlar Bestellung von Mitgliedern Vorlage: 0089/16 - I/76

StvV V o l c k eröffnete die Wahlhandlung. Nach alphabetischem Aufruf der Namen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung schloss er die Wahlhandlung.

Der Wahlvorstand bestätigte folgendes Ergebnis:

Liste 1 31 Stimmen

Liste 2 15 Stimmen

Liste 3 6 Stimmen

Liste 4 3 Stimmen

StvV V o l c k verkündete das Ergebnis und verlas die Namen der 5 gewählten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

In den Beirat der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Gießen-Wetzlar werden:

1. Oberbürgermeister **Manfred Wagner** (SPD)
2. Stadtverordnetenvorsteher **Udo Volck** (SPD)

3. Fraktionsvorsitzender **Andreas Altenheimer** (CDU)
4. Stadtverordneter **Bernd Agel** (FW)
5. Fraktionsvorsitzender **Dr. Matthias Büger** (FDP)
6. Stadtverordneter **Thorben Sämann** (Bündnis 90/Die Grünen)

bestellt.

**Zu 2.6 Beirat Volkshochschule
Bestellung von Mitgliedern
Vorlage: 0108/16 - I/77**

StvV V o l c k eröffnete die Wahlhandlung. Nach alphabetischem Aufruf der Namen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung schloss er die Wahlhandlung.

Der Wahlvorstand bestätigte folgendes Ergebnis:

Liste 1 31 Stimmen
Liste 2 15 Stimmen
Liste 3 6 Stimmen
Liste 4 3 Stimmen

StvV V o l c k verkündete das Ergebnis und verlas die Namen der 5 gewählten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Als Vertreter der Stadt Wetzlar in den Beirat für die Volkshochschule werden:

A: vom Magistrat

Vertreter/in	Stellvertreter/in
1. Stadtrat Jörg Kratkey	Stadträtin Ruth Viehmann
2. Stadträtin Dr. Heidi Bernauer-Münz	Oberbürgermeister Manfred Wagner

B: von der Stadtverordnetenversammlung

1. FrkV Sandra Ihne-Köneke (SPD)	Stve. Sibille Hornivius (SPD)
2. Stv. Dr. Fritz Teichner (CDU)	Stve. Petra Weiß (CDU)
3. Stve. Renate Pfeiffer-Scherf (FW)	FrkV Christa Lefèvre (FW)
4. Stve. Angelika Kunkel (FDP)	Stv. Thomas Meißner (FDP)
5. Stve. Amber Luitjens-Taylor (Grüne)	Stv. Thorben Sämann (Grüne)

gewählt.

Zu 2.7 Kommission "Prävention"
Bestellung von Mitgliedern
Vorlage: 0083/16 - I/69

FrkV Dr. B o h n kritisierte, dass die NPD nicht in der Kommission „Prävention“, Wetzlarers Sicherheitskommission, vertreten sein solle. Er appelliere an die Stadtverordnetenversammlung, die Entscheidung noch einmal zu überdenken und den NPD-Vertreter in das Gremium zu wählen. An der Sicherheit der Wetzlarer Bürger solle gemeinsam gearbeitet werden.

StvV V o l c k eröffnete die Wahlhandlung. Nach alphabetischem Aufruf der Namen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung schloss er die Wahlhandlung.

Der Wahlvorstand bestätigte folgendes Ergebnis:

Liste 1 31 Stimmen
Liste 2 15 Stimmen
Liste 3 6 Stimmen
Liste 4 3 Stimmen

StvV V o l c k verkündete das Ergebnis und verlas die Namen der 5 gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter der Stadtverordnetenversammlung.

Es werden folgende Kommissionsmitglieder bestellt:

A. vom Magistrat

Stellvertreter/in:

1. Oberbürgermeister Manfred Wagner	Bürgermeister Harald Semler
2. Stadtrat Jörg Kratkey	Stadträtin Dr. Heidi Bernauer-Münz

B. von der Stadtverordnetenversammlung

Stellvertreter/in:

1. Stv. Hans Litzinger (SPD)	Stve. Andrea Lich-Brand (SPD)
2. Stv. Martin Steinraths (CDU)	Stv. Christian Cloos (CDU)
3. Stv. Dr. Andreas Viertelhausen (FW)	FrkV Christa Lefèvre (FW)
4. Stv. Jürgen Lauber-Nöll (FDP)	Stv. Thomas Schermuly (FDP)
5. Stve. Amber Luitjens-Taylor (Grüne)	Stve. Krimhilde Tacke (Grüne)

C. als sachkundige Einwohner

Stellvertreter/in:

1. Staatsanwaltschaft Wetzlar

2. Amtsgericht Wetzlar

3. Polizeipräsidium Mittelhessen

4. Staatliches Schulamt

5. Pro Polizei

6. IHK Wetzlar

7. Verein City-Marketing Wetzlar

**Zu 2.8 Kulturkommission
Bestellung von Mitgliedern
Vorlage: 0080/16 - I/70**

StvV V o l c k eröffnete die Wahlhandlung. Nach alphabetischem Aufruf der Namen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung schloss er die Wahlhandlung.

Der Wahlvorstand bestätigte folgendes Ergebnis:

Liste 1 31 Stimmen

Liste 2 15 Stimmen

Liste 3 6 Stimmen

Liste 4 3 Stimmen

StvV V o l c k verkündete das Ergebnis und verlas die Namen der 5 gewählten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, deren Stellvertreter sowie 7 sachkundigen Einwohner und deren Stellvertreter.

Es werden folgende Kommissionsmitglieder bestellt:

A: vom Magistrat

Vertreter/in	Stellvertreter/in
1.Stadtrat Jörg Kratkey	Oberbürgermeister Manfred Wagner
2.Stadträtin Ruth Viehmann	Stadträtin Gudrun Felkl
3.Stadträtin Sigrid Kornmann	Stadträtin Ute Claas

B: von der Stadtverordnetenversammlung

1. Stv. Klaus Tschakert (SPD)	Stve. Sibille Hornivius (SPD)
2. Stv. Martin Steinraths (CDU)	Stv. Dr. Fritz Teichner (CDU)
3. FrkV Christa Lefèvre (FW)	Stve. Renate Pfeiffer-Scherf (FW)
4. Stve. Angelika Kunkel (FDP)	Stv. Dr. Christoph Wehrenfennig (FDP)
5. Stv. Thorben Sämman (Grüne)	FrkV Christian Sarges (Grüne)

C: als sachkundige Einwohner

1. Edmund Räther	Gisela Telgenbüscher
2. Peter Pausch	Kenan Ocar
3. Ulrike Agel	Dr. Jörg Schneider
4. Johannes Adamietz	Frank Steinraths
5. Katharina Endres	Matthias Pachler
6. Doris Ebertz	Annemieke Tromp
7. Christoph Lehr	Annette Sieberg

Zu 2.9 Partnerschaftskommission Bestellung von Mitgliedern Vorlage: 0081/16 - I/71

StvV V o l c k eröffnete die Wahlhandlung. Nach alphabetischem Aufruf der Namen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung schloss er die Wahlhandlung.

Der Wahlvorstand bestätigte folgendes Ergebnis:

Liste 1	31 Stimmen
Liste 2	15 Stimmen
Liste 3	6 Stimmen
Liste 4	3 Stimmen

StvV V o l c k verkündete das Ergebnis und verlas die Namen der 5 gewählten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, deren Stellvertreter sowie 7 sachkundigen Einwohner und deren Stellvertreter.

Es werden folgende Kommissionsmitglieder bestellt:

A: vom Magistrat

Vertreter/in	Stellvertreter/in
1. Stadtrat Karlheinz Kräuter	Stadtrat Jörg Kratkey
2. Stadträtin Ruth Viehmann	Stadträtin Sigrid Kornmann
3. Stadträtin Ute Claas	Stadträtin Gudrun Felkl

B: von der Stadtverordnetenversammlung

1. Stve. Ingeborg Koster (SPD)	Stv. Christopher Bursukis (SPD)
2. Stv. Martin Steinraths (CDU)	Stve. Petra Weiß (CDU)
3. Stv. Werner Ufer (FW)	Stve. Renate Pfeiffer-Scherf (FW)
4. Stve. Angelika Kunkel (FDP)	Stv. Jürgen Lauber-Nöll (FDP)
5. Stve. Amber Luitjens-Taylor (Grüne)	Stve. Krimhilde Tacke (Grüne)

C: als sachkundige Einwohner

1. Olaf Körting	Petra Graf
2. Fritz Ufer	Rita Schneider
3. Frank Steinraths	Akop Voskanian
4. Dr. Fritz Teichner	Thomas Düring
5. Thomas Kühn	Susanne Kühn
6. Annemieke Tromp	Olga Genzel
7. Annette Sieberg	Dieter Winkelmann

Zu 2.10 Sportkommission
Bestellung von Mitgliedern
Vorlage: 0085/16 - I/73

StvV V o l c k eröffnete die Wahlhandlung. Nach alphabetischem Aufruf der Namen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung schloss er die Wahlhandlung.

Der Wahlvorstand bestätigte folgendes Ergebnis:

Liste 1	31 Stimmen
Liste 2	15 Stimmen
Liste 3	6 Stimmen
Liste 4	3 Stimmen

StvV V o l c k verkündete das Ergebnis und verlas die Namen der 5 gewählten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, deren Stellvertreter sowie 7 sachkundigen Einwohner und deren Stellvertreter.

Es werden folgende Kommissionsmitglieder bestellt:

A: vom Magistrat

Vertreter/in	Stellvertreter/in
1. Oberbürgermeister Manfred Wagner	Stadtrat Karlheinz Kräuter
2. Stadträtin Gudrun Felkl	Stadträtin Sigrid Kornmann
3. Stadtrat Thomas Heyer	Stadträtin Ruth Viehmann

B: von der Stadtverordnetenversammlung

1. Stv. Hans Litzinger (SPD)	Stve. Ingeborg Koster (SPD)
2. Stve. Petra Weiß (CDU)	Stv. Uwe Schmal (CDU)
3. Stve. Dunja Boch (FW)	Stv. Dr. Andreas Viertelhausen (FW)
4. Stv. Thomas Schermuly (FDP)	Stve. Angelika Kunkel (FDP)
5. Stve. Krimhilde Tacke (Grüne)	Stv. Thorben Sämann (Grüne)

C: als sachkundige Einwohner

1. Hans-Werner Beck	Egon Wenzel
2. Andreas Leiter	Kenan Ocar
3. Dr. Jörg Schneider	Karl-Peter Befort
4. Matthias Hundertmark	Akop Voskanian
5. Günter Gaul	Andreas Klotz
6. Kevin Boden	Dr. Wolfgang Bunk
7. Christian Sarges	Petra Strehlau

**Zu 3 Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar
Feststellung des Jahresabschlusses 2015
Vorlage: 0321/16 - I/96**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (52.0.3) folgenden Beschluss:

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar nimmt von dem Ergebnis der von der Firma SBBR GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wetzlar, durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes „Stadthallen Wetzlar“ Kenntnis und stellt die handelsrechtliche Bilanz mit einer Aktiv- und Passivseite in Höhe von

50.321.689,52 EUR

und die hier vorliegende handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von

967.403,69 EUR

fest.

Der handelsrechtliche Jahresfehlbetrag in Höhe von 967.403,69 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen, wobei das handelsrechtliche Jahresergebnis 2015 des „BgA Stadthallen Wetzlar“ isoliert vom übrigen handelsrechtlichen Ergebnis des Eigenbetriebes vorzutragen ist.

- 2) Ergänzend hierzu beschließt die Stadtverordnetenversammlung – wie im Rahmen des hier vorliegenden Jahresabschlusses bereits umgesetzt –, dass die zum Bilanzstichtag bestehenden Darlehensverbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt

a) mit einem Teilbetrag in Höhe von 731.378,05 EUR in einen Investitionszuschuss der Stadt für die Arena umgewidmet werden.

Dieser Investitionszuschuss wird - wie auch der nachfolgende Beschluss - zu 100 % dem Gebäude der Arena zugeordnet.

b) mit einem Betrag in Höhe von 138.028,00 EUR, der dem Erhöhungsbetrag der steuerlichen Abschreibung des Jahres 2015 entspricht, ebenfalls in einen Investitionszuschuss der Stadt umgewidmet werden.

- 3) In diesem Zusammenhang wird – wie im Rahmen des hier vorliegenden Jahresabschlusses ebenfalls bereits umgesetzt – der weitere Beschluss gefasst, diesen, der Finanzierung der Arena dienenden Investitionszuschuss von insgesamt 869.406,05 EUR in der Handelsbilanz des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2015 auf der Passivseite innerhalb des „Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse“ auszuweisen.
- 4) Dieses „Umwidmungsverfahren“ wird in Bezug auf den jährlichen handelsrechtlichen Fehlbetrag der Arena, zuzüglich des – im Vergleich zur handelsrechtlichen Abschreibung – jährlichen Erhöhungsbetrages (138.028,00 EUR) der steuerlichen Abschreibung des Arena-Gebäudes, schon jetzt auch für die nächsten Jahre bis auf Weiteres zum Beschluss empfohlen.

Zu 4 Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar
Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2016
Vorlage: 0322/16 - I/97

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (52.0.3) folgenden Beschluss:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes Stadthallen Wetzlar wird die Firma SBBR GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wetzlar, beauftragt.

**Zu 5 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Verlustausgleich für die Geschäftsjahre 2010 und 2011
Vorlage: 0338/16 - I/102**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (52.0.3) folgenden Beschluss:

Im Kalenderjahr 2016 erfolgt der Ausgleich der Verlustviträge der Geschäftsjahre 2010 und 2011 des Eigenbetriebs Stadtreinigung Wetzlar in Höhe von 300.326,59 €. Es erfolgt ein anteiliger Ausgleich der Unterdeckungen der Hilfsbetriebe sowie der Betriebe gewerblicher Art durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebes in Höhe von 159.235,89 €.

Weiterhin erfolgt der Ausgleich der Unterdeckungen im Bereich „Abfallentsorgung hoheitlich“ aus den Geschäftsjahren 2010 und 2011 durch eine Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage dieses Hoheitsbereiches. Nach Berücksichtigung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung erfolgt hier eine Entnahme in Höhe von 141.090,70 €.

**Zu 6 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Nachtragswirtschaftsplan 2016
Vorlage: 0341/16 - I/103**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (46.0.9) folgenden Beschluss:

Der Nachtragswirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebs Stadtreinigung Wetzlar wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

**Zu 7 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Bestellung eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016
Vorlage: 0342/16 - I/104**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 für den Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fricke Dr. Hilberseimer Schulze und Partner mbB, Wilhelm-Loh-Straße 8, 35578 Wetzlar, mit einer vorläufigen Gesamtsumme von 7.900 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer beauftragt.

Zu 8 Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar
Nachtragswirtschaftsplan 2016
Vorlage: 0344/16 - I/105

Stv. S c h a r m a n n gab bekannt, dass die CDU-Fraktion dem Nachtragswirtschaftsplan nicht zustimmen werde. Grund sei, dass der Plan mit einem Defizit von 200.000 € abschließe und bis heute immer noch keine Gebührenkalkulation als Grundlage für die Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr vorliege. Stv. B r e i d s p r e c h e r forderte StR Kortlüke auf, endlich Zahlen auf den Tisch zu legen.

Stv. Karl-Heinz S c h ä f e r erinnerte an die öffentlich geführte Diskussion um die Wassergebühren Ende 1999/Anfang 2000. Man solle nach seiner Auffassung erst nach Vorlage des Prüfungsergebnisses und des Jahresabschlusses 2016 in die Diskussion einsteigen und nicht vorher den Bürger verunsichern.

StR K o r t l ü k e erklärte, dass das seit 2014 tätige Unternehmen Schüllermann neben der Überprüfung der enwag-Selbstkostenfestpreiskalkulation auch mit einer Gebühren-Neukalkulation beauftragt sei. Aufgrund ausstehender Daten von Seiten der enwag habe es erhebliche Verzögerungen gegeben, so dass der Bericht erst vor wenigen Wochen eingetroffen sei und derzeit bewertet werde. Eine neue Kalkulation solle in den nächsten Monaten folgen. Dabei müssten auch Entwicklungen innerhalb des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke berücksichtigt werden, da Wetzlar zu 70 % abhängig vom Wassereinkauf beim ZMW sei. StR K o r t l ü k e machte deutlich, dass der Eigenbetrieb Wasserversorgung von Beginn an rote Zahlen geschrieben habe. Schon 2010 hätte der noch heute gültige Preis von 1,95 € pro Kubikmeter auf 2,19 € angehoben werden müssen, aber dieser Schritt sei nicht gegangen worden. Nun komme die Stadt nicht um eine Erhöhung der Wassergebühren umhin.

FrkV Dr. B ü g e r kritisierte, dass der enwag der „schwarze Peter“ zugeschoben werde, obwohl StR Kortlüke selbst seit einigen Monaten dort Aufsichtsratsvorsitzender sei und Schaden vom Unternehmen abwenden solle. Er hätte dort jede Art von Durchgriffsmöglichkeiten gehabt. Mit einer möglichen Erhöhung der Wassergebühren sei die „Katze aus dem Sack“.

Stv. T s c h a k e r t führte aus, dass das Thema nicht nur eine betriebswirtschaftliche Herausforderung darstelle, sondern auch juristische Risiken beinhalte. Bei der Gebührenkalkulation unterliege man einem strengen Transparenzgebot über die Kostenpositionen, welche zur Gebührenanhebung geführt haben. Die Stadt solle die Angelegenheit solide angehen und sich nicht vor dem Verwaltungsgericht angreifbar machen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (31.23.0) folgenden Beschluss:

Der Nachtragswirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Wetzlar wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Zu 9 Haushalt 2015
Krematorium (Produktkonto Nr. 1330200.6179)
Überplanmäßiger Aufwand
Vorlage: 0335/16 - I/100

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem überplanmäßigen Aufwand beim Produktkonto Nr. 1330200.6179 in Höhe von 82.500 € zu

Zu 10 Nachtragshaushalt 2016
und Änderungsliste

Änderungsliste

StR K r a t k e y informierte über die positive Entwicklung der Gewerbesteuer.

Haushaltsansatz 2016: 25 Mio. €
Einbringung Nachtrag 2016: 28,5 Mio. €
Änderungsliste: 32,4 Mio. €

Er wies darauf hin, dass die Gewerbesteuer starken Schwankungen unterliege. Außerdem seien 2016 Einmaleffekte enthalten, die nicht jedes Jahr unterstellt werden können.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Änderungsliste mehrheitlich (52.3.0) zu.

Nachtragshaushalt 2016

Die Redebeiträge der Fraktionen sind der Niederschrift als **Anlage 1** beigelegt.

Stellungnahmen

StR K r a t k e y hob die Einsparungen in Höhe von 1,4 Mio. € beim Personal- und Sachaufwand hervor. Erfreulich seien auch höhere Gebühreneinnahmen im Bereich der Volkshochschule und bei der Bauaufsicht aufgrund reger Bautätigkeiten in der Stadt. Die Kürzung der Vereinszuschüsse sei für die Betroffenen schmerzlich, aber unvermeidlich gewesen.

Die Aufsichtsbehörde habe die Höhe der freiwilligen Leistungen im Haushalt 2016 gedeckelt und eine Genehmigung von zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen der Stadt abhängig gemacht. Der Magistrat weise den Vorwurf eines Kahlschlages bei der Kultur zurück. So habe der Kulturetat im Haushaltsjahr 2016 ohne die VHS rd. 2,5 Mio. € betragen.

Bgm. S e m l e r bestätigte, dass die Haushaltsansätze von Bauvorhaben bei Erfordernis Risikoauflagen enthalten, die in der Kalkulation transparent aufgeführt seien, daher sei der Vorwurf der „Trickserei“ nicht zutreffend. Zum Thema „Wirtschaftsförderung“ könne er beispielhaft auf seine Erstkontakte zur IKEA-Ansiedlung und die Aufnahme der Stadt in das Bund-Länder-Programm „Stadtumbau in Hessen“ verweisen, aus dem mehrere 100.000 € fließen werden. Die Angelegenheit „Freibad“ sei im Übrigen nicht ad acta gelegt, sondern befinde sich weiterhin im öffentlichen Prozess. Haushaltsmittel seien im Bereich Stadtentwicklung vorhanden.

OB W a g n e r hob das Angebot des Vereins KulturTicket Lahn-Dill für die Inhaber der WetzlarCard hervor, das einige der Busfahrten begründe. Er richtete seinen Blick auf die Gebührenhaushalte, die nach seiner Auffassung in der Vergangenheit vernachlässigt worden seien und nun überprüft werden müssten. Die Stadt habe auch bei einem ausgeglichenen Haushalt 2017 die Aufgabe, ihre Altdefizite abzubauen, die aufgrund einer nicht auskömmlichen kommunalen Finanzausstattung der Kommunen durch das Land entstanden seien. Hinsichtlich der Veränderung von Veranschlagungen im Umweltbereich verweise er auf die Mitteilungsvorlagen zu TOP 19.2 und TOP 19.3 (Aktualisierung der Mittelanmeldungen). Für die energetische Sanierung städtischer Gebäude würden die Mittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm dienen. Bei den Baumpflanzungen sei es gelungen, Baumspenden von einzelnen Wetzlarer Unternehmen zu requirieren. Insgesamt sei eine dynamische Entwicklung der Stadt erkennbar.

FrkV S a r g e s ging auf die Grundsatzrede des Stv. Michael Hundertmark ein und bezeichnete die Aussage, dass die Koalition die Gesellschaft spalte, als eine „Frechheit“, da umgekehrt eine gesellschaftliche Teilhabe sozial schwächerer Menschen im Vordergrund stehe. Nicht nachvollziehbar sei auch der Vorwurf an Bgm. Semler, dass dieser bei Bauvorhaben im Vorfeld zu hoch kalkuliere.

FrkV A l t e n h e i m e r zeigte sich enttäuscht, dass der Magistrat die Haushaltsdebatte der Stadtverordneten als „Werbeveranstaltung ersten Grades“ missbrauche und „Co-Vorträge“ halte. Der Magistrat solle sich überlegen, wie es in Zukunft weitergehen solle. FrkV Dr. B ü g e r schloss sich dieser Aussage an, er habe das Gefühl, dass der Magistrat die Opposition kontrollieren möchte. Man solle zur Sachlichkeit zurückkehren. Stv. S ä m a n n mahnte zu einer Debatte über die Zukunft, nicht zur Vergangenheit.

Abstimmung

Nachtragshaushaltssatzung

StR K r a t k e y verlas die geänderten Festsetzungszahlen der Nachtragssatzung (siehe **Anlage 2** zur Niederschrift).

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte mehrheitlich (31.23.0) zu.

Zu 11 Mittelverwendung Produktkonto 0105100.7128
Kürzung der Entschädigung an Fraktionen
Vorlage: 0380/16 - I/110

FrkV Dr. B ü g e r machte deutlich, dass er die politischen Prioritäten des Haushaltes, darunter auch die Pauschalkürzungen von 10 % bei den freiwilligen Leistungen, für falsch halte. Die Stadtverordnetenversammlung sei aber keine freiwillige Leistung, sondern für ihn stelle Demokratie eine Pflichtaufgabe dar. Es zeuge von einem völlig falschen Demokratieverständnis, wenn die Stadtverordnetenversammlung als freiwillige Leistung angesehen werde, im Gegensatz zum Magistrat, der nichts abgebe. Die FDP-Fraktion könne diesen Schritt und das dahinter stehende politische Kalkül nicht mit einer Zustimmung gutheißen und werde sich daher der Stimme enthalten.

FrkV Dr. B o h n erkannte keine Schwächung der Demokratie und befürwortete eine Kürzung mit Blick auf die Vorbildfunktion handelnder Parlamentarier in finanziell schwierigen Zeiten. Er vertrete die Auffassung, dass als symbolische Handlung auch beim Magistrat hätte eingespart werden können. Die NPD-Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (43.0.11) folgenden Beschluss:

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.04.2016 (Drucksachen Nr. 0019/16 - I/8) wird aufgehoben und mit Wirkung vom 01.01.2017 wie folgt neu gefasst:

1. Der Sockelbetrag je Fraktion beträgt monatlich **2.000 €**.
2. Der Entschädigungsbetrag je Mitglied beträgt monatlich **76 €**.
3. Fahrtkostenentschädigungen gemäß § 27 Abs. 2 HGO und Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen werden aus den Fraktionsmitteln entnommen. Die verwaltungsmäßige Abwicklung wird den Fraktionsgeschäftsstellen zur unmittelbaren Erfüllung übertragen.

Zu 12 Steuerhebesätze
Vorlage: 0317/16 - I/95

Stv. B r ü c k m a n n erklärte, dass die Anpassung der Steuerhebesätze bei der Grundsteuer niemandem im Hause Freude bereite, jedoch sei dies aufgrund des vom Land Hessen geforderten Haushaltsausgleichs im Jahr 2017 leider unumgänglich. Die Stadtkasse könne mit Steuermehreinnahmen in Höhe von 2,05 Mio. € rechnen. Die zusätzliche Belastung für private Haushalte betrage rd. 94 € pro Jahr. Er bitte, der Vorlage zuzustimmen.

FrkV A l t e n h e i m e r konstatierte, dass die Grundsteuer nicht aufgrund der Vorgaben des Landes erhöht werden müsse, sondern weil Einnahmen und Ausgaben der Stadt Wetzlar schon seit längerer Zeit aus dem Lot geraten seien. Die Einnahmenseite stehe immer stark im Fokus, aber es mangle an Verantwortung für die Ausgabenseite. Er erwarte endlich strukturelle Veränderungen im Haushalt und Vorlage von Konzepten, die einen ausgeglichenen Haushalt auf Dauer ermöglichen. Dabei sei das „Prinzip Hoffnung“ bei der Gewerbesteuer nicht zielführend. Die CDU-Fraktion werde der Vorlage nicht zustimmen, auch wenn es nach den Vorgaben des Landes zwingend geboten sei.

FrkV Dr. B ü g e r beurteilte die vom Land initiierten Automatismen bei der Grundsteuer als vom Grundsatz systematisch falsch, jedoch hätte mit einer grundsätzlich anderen Politik das Wetzlarer Haushaltsdefizit und die Grundsteuererhöhung in dieser Größenordnung vermieden werden können. Die FDP-Fraktion halte dies für den falschen Weg und werde dagegen stimmen.

FrkV Dr. B o h n bezeichnete das Vorgehen des Landes als eine „Kröte“, die letztlich durch die Sachzwänge der Gesamtpolitik zustande gekommen sei. Aufgrund dieses Zusammenhangs könne die NPD-Fraktion nicht zustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (31.23.0) folgenden Beschluss:

Die aus der Anlage ersichtliche Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung – wird beschlossen.

Zu 13 Satzungsänderung Spielapparatesteuer Vorlage: 0312/16 - I/94

FrkV I h n e - K ö n e k e betonte, dass die SPD-Fraktion die Spielapparatesteuer ausdrücklich unterstütze. Seit 2001 sei Glücksspiel als behandlungsbedürftige Krankheit anerkannt und die Stadt dürfe nicht alleine auf den Kosten der Folgen von Spielsucht sitzen bleiben. Die Mehreinnahmen von ca. 296.000 € durch Anpassung des Steuersatzes von 15 auf 19 % seien der richtige Weg, eine Beteiligung der Apparateaufsteller herbeizuführen.

FrkV A l t e n h e i m e r favorisierte eine Differenzierung des Steuersatzes zwischen Spielhallen und Gaststätten und stellte für die CDU-Fraktion einen Initiativantrag zu § 4 Abs. 1 b) der Satzung. Der Steuersatz für die Gastronomie solle von 19 % auf 15 % geändert werden. Mit Blick auf den Erhalt der Kneipenkultur in Wetzlar bitte er, dem Initiativantrag zuzustimmen.

Abstimmungen

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte über den Initiativantrag der CDU-Fraktion wie folgt ab: 23.31.0 (mehrheitlich abgelehnt)

Die Stadtverordnetenversammlung fasste über den Ursprungsantrag mehrheitlich (31.14.9) folgenden Beschluss:

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügungen besonderer Art im Gebiet der Stadt Wetzlar wird neu beschlossen. Zugleich tritt die Spielapparatesteuersatzung der Stadt Wetzlar vom 12.12.2006 – zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.11.2012 – außer Kraft.

**Zu 14 Stützmauererneuerung "Auf der Mauer" in Wetzlar, Stadtteil Garbenheim
Vorlage: 0295/16 - I/93**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (54.0.0) folgenden Beschluss:

Der grundhaften Erneuerung der Stützmauer im Bereich „Auf der Mauer“ in Wetzlar, Stadtteil Garbenheim, wird zugestimmt.

**Zu 15 Mehrgenerationenhaus Dalheim
Städtischer Zuschuss
Vorlage: 0331/16 - I/99**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (51.2.1) folgenden Beschluss:

Die Stadt Wetzlar bezuschusst das „Mehrgenerationenhaus Wetzlar-Dalheim“ im Rahmen des Bundesprogrammes des BMFSFJ in der Laufzeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2020 mit bis zu 10.000 € jährlich, vorbehaltlich der Zustimmung der parlamentarischen Gremien zum jährlichen Haushalt. Darüber hinaus bezuschusst die Stadt die Mietkosten anteilig (2017 sind dies 8.250 €/Jahr). Die Stadt wird dazu mit dem Caritasverband Wetzlar / Lahn-Dill-Eder e. V. eine vertragliche Vereinbarung schließen. Das Projekt „Mehrgenerationenhaus Wetzlar-Dalheim“ ist Bestandteil der kommunalen Planung zum demografischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses.

**Zu 16 Neuordnung der Kindertagesstätten vorrangig in den Stadtteilen Dutenhofen-Münchholzhausen im Zuge der Umsetzung des kommunalen Investitionsprogramms
Bezug: Mitteilungsvorlage 0043/16 - I/18
Vorlage: 0284/16 - I/89**

Auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vertagt.

**Zu 17 Einstellung des Projekts "Essbare Stadt" ("Urbane Vielfalt")
Vorlage: 0282/16 - I/88**

Auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vertagt.

**Zu 18 Wetzlar Arena GmbH
Auflösung der Wetzlar Arena GmbH als Gesellschaft
Vorlage: 0366/16 - I/109**

Auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vertagt.

Zu 19 Mitteilungsvorlagen

**Zu 19.1 Bericht III. Quartal 2016
Vorlage: 0361/16 - I/108**

Auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vertagt.

**Zu 19.2 Aktualisierung der Mittelanmeldungen im
Haushaltsjahr 2016 im Bereich EU-WRRL
Vorlage: 0291/16 - I/91**

Auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vertagt.

**Zu 19.3 Aktualisierung der Mittelanmeldungen im Haushaltsjahr 2016 im Bereich
Zuschüsse an Sonstige (1420100.840400000) und Auszahlung AiB Energie-
tische Sanierung städtischer Gebäude (1420100.842100164)
Vorlage: 0293/16 - I/92**

Auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vertagt.

**Zu 19.4 Jahresbericht Kompostierungsanlage 2015
Vorlage: 0264/16 - I/98**

Auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vertagt.

Zu 19.5 Klimainitiative Solms Wetzlar
Sachstandsbericht 2016
Vorlage: 0339/16 - I/101

Auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vertagt.

Zu 20 Grundstücksverkauf
Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH, Wetzlar
Vorlage: 0347/16 - I/106

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (51.3.0) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf der städtischen Liegenschaft Neustadt 62/64, Gemarkung Wetzlar, Flur 4, Flurstück 61/2 mit 134 qm, an die Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH, Langgasse 45 – 49, 35576 Wetzlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.
Der Kaufpreis beträgt **50.600,00 €**
zuzüglich Wertermittlungskosten **90,00 €**
und ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig.
Im Falle des Verzugs ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

2.
Kommt die Erwerberin ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Erwerberin.

3.
Die Stadt Wetzlar behält sich an der zu veräußerten Liegenschaft ein auf 10 Jahre befristetes Wiederkaufsrecht gemäß §§ 456 ff. BGB vor, für den Fall dass innerhalb dieser Frist eine Weiterveräußerung erfolgt oder der Abbruch des Gebäudes beantragt wird.

Die Erwerberin hat im Hinblick auf das unter den genannten Voraussetzungen vereinbarte Wiederkaufsrecht das Gebäude nach Maßgabe des Bauzustandes zum Zeitpunkt der Veräußerung ordnungsgemäß zu unterhalten. Für den Fall, dass infolge Nichterfüllung dieser Obliegenheit im Zeitpunkt der Ausübung des besagten Wiederkaufsrechts eine Wertminderung des Gebäudes eingetreten ist, verpflichtet sich die Erwerberin an die Stadt einen angemessenen Ausgleichsbetrag zu zahlen; dieser soll mit dem Kaufpreis verrechnet werden.

Vorstehendes Wiederkaufsrecht wird durch Eintragung einer Rückkaufassungsvormerkung für die Stadt Wetzlar in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert.

4.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer trägt die Erwerberin.

5.

Der Notar verpflichtet sich, die Eigentumsumschreibung erst zu beantragen, wenn seitens der Verkäuferin bestätigt wird, dass die vollständige Kaufpreiszahlung erfolgt ist.

6.

In dem zu veräußernden Grundstück befindet sich ein Niederdruckgasnetzanschluss für die Versorgung des Gebäudes Neustadt 62/64 der enwag. Diesbezüglich verpflichtet sich die Erwerberin zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des Grundbuches für die energie- und wassergesellschaft mbh, Wetzlar.

7.

Gemäß § 571 BGB sind folgende Mietverhältnisse durch die Käuferin zu übernehmen, falls diese bis zum Vertragsabschluss noch bestehen:

- Heinrich Ernst Habiger (1. Obergeschoss)
 - Elisabeth Ruckle und Lars Ott (2. Obergeschoss und Dachgeschoss)
- Ein schriftlicher Mietvertrag besteht zwischen Ruckle/Ott und der Stadt Wetzlar nicht. Nach rechtlicher Prüfung ist allerdings aufgrund der langjährigen Nutzungszeit von einem bestehenden Mietverhältnis auszugehen.

8.

Die Erwerberin verpflichtet sich zur Schaffung von Wohneinheiten für Obdachlose, wenn mindestens das Erdgeschoss und das 1. Obergeschoss frei zur Verfügung stehen.

Mindeststandards:

- 10 qm für einen alleinstehenden Erwachsenen
 - 20 qm für ein Paar ohne Kinder (zusätzlich 10 qm pro Kind)
 - Heizung
 - WC (kann auch ein Etagen-WC für mehrere Einheiten sein)
 - Waschmöglichkeit mit kaltem und warmen Wasser (Waschbecken)
 - elektrische Beleuchtung
 - Steckdosen um eine einfache Kochstelle anzuschließen
- nicht dazu gehören Internetanschluss, Sat- oder Kabelfernsehen

Zu 21 Grundstücksverkauf
Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH, Wetzlar
Vorlage: 0360/16 - I/107

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (51.3.0) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf der städtischen Liegenschaft Schwalbengraben 110 – 114, Gemarkung Wetzlar, Flur 49, Flurstück 332/1 mit 5.151 qm und Flurstück 334 mit 383 qm sowie einer Teilfläche von ca. 5.500 qm des Flurstücks 31/5, zusammen ca. 11.034 qm, an die Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH, Langgasse 45 – 49, 35576 Wetzlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt **1.470.373,60 €**
und setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|----------------|
| a) für das Flurstück 332/1
(Wertermittlungsergebnis des
Ortsgerichts Wetzlar I vom 17.05.2016) | 1.320.000,00 € |
| b) 103,20 €/qm für das Flurstück 334
mit 383 qm | 39.525,60 € |
| c) 20,00 €/qm für eine Teilfläche von
ca. 5.500 qm des Flurstücks 31/5 | 110.000,00 € |
| d) zuzüglich Wertermittlungskosten in
Höhe von | 848,00 € |

2.

Der Kaufpreis ist innerhalb von 1 Monat nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig und im Falle des Verzugs mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.

Kommt die Erwerberin ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der jetzigen Erwerberin.

4.

Die Erwerberin verpflichtet sich, auf dem zu veräußernden Grundstück Flurstück 332/1 entsprechend dem vorgelegten und abgestimmten Bebauungskonzept eine Wohnanlage (Mehrfamilienwohnhaus) innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Vertragsabschluss zu errichten und fertigzustellen.

Sofern die Erwerberin dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, das Grundstück oder Teile hiervon ohne Einhaltung der Bauverpflichtung weiterveräußert werden, steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht gemäß §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückauflassungsvormerkung in Abt. II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Die anlässlich einer Rückübertragung auf die Stadt Wetzlar infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehenden Kosten und Gebühren gehen zu Lasten der Erwerberin. Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches ist ausgeschlossen.

5.

Im Zuge der laufenden 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 213 „Dalheim“ ist vorgesehen, die in anliegendem Lageplanausschnitt farbig dargestellte Teilfläche des Flurstückes 31/5 planungsrechtlich neu zu ordnen und als Stellplatz-/Grünfläche auszuweisen. In diesem Bereich ist Gehölzbestand betroffen; die hier zuständige städt. Fachdienststelle (Stadtbetriebsamt) ist zu beteiligen.

Sofern eine Baugenehmigung vor Rechtskrafterlangung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 213 „Dalheim“ erfolgt, verpflichtet sich die Erwerberin gemäß § 33 Baugesetzbuch die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes anzuerkennen.

6.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer und die Vermessungskosten trägt die Erwerberin.

7.

Mehr- oder Minderflächen bezüglich der aus dem Flurstück 31/5 zu veräußernden Teilfläche werden nach Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses unter Zugrundelegung des Bodenwertes von 20,00 €/qm entsprechend ausgeglichen.

8.

Die auf dem zu veräußernden Grundstück Flurstück 332/1 vorhandene Wohnanlage ist insgesamt an 33 Parteien vermietet. Gemäß § 571 BGB verpflichtet sich die Erwerberin die bestehenden Mietverhältnisse zu übernehmen bzw. in diese einzutreten. Eine Auflistung der bestehenden Mietverhältnisse wird dem Grundstückskaufvertrag beigelegt.

9.

Auf dem zu veräußernden Grundstück Flurstück 332/1 befindet sich ein Kanalschacht mit der Bezeichnung 36M 2001. Diesbezüglich verpflichtet sich die Erwerberin zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Stadt Wetzlar in Abteilung II des Grundbuches.

10.

Im Weiteren befinden sich auf dem Grundstück Flurstück 332/1 ein Niederdruckgasnetzanschluss sowie ein Wasserhausanschluss und Stromnetzanschluss für die Versorgung des Gebäudes Schwalbengraben 110 – 114.

Diesbezüglich verpflichtet sich die Erwerberin zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des Grundbuches für die enwag, Energie- und Wassergesellschaft mbH, Wetzlar.

11.

Bezüglich der Bodenbeschaffenheit/Gewährleistung ist folgende Regelung in den abzuschließenden Grundstückskaufvertrag aufzunehmen:

- (1) Die Verkäuferin haftet nicht für eine bestimmte Größe, Güte oder Beschaffenheit des Kaufobjektes, auch nicht für ein Recht oder eine Last, zu deren Entstehung oder Fortbestand eine Eintragung im Grundbuch nicht erforderlich ist. Insbesondere übernimmt die Verkäuferin keine Gewähr für die Beschaffenheit des Baugrundes (Bodentragfähigkeit) und für das Freisein des Kaufobjektes von etwaigen schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die verkaufte Fläche nach den derzeitigen Kenntnissen teilweise von der Altablagerung „Am Schwalbengraben“ betroffen ist. Im Altflächenkataster ist dieser Altablagerung der Status Altlastverdächtige Fläche zugeordnet. Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind auf der verkauften Fläche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt. (vgl. Anlage: Auszüge aus der Altflächendatei vom 26.07.2016). Die vorliegenden umfangreichen Gutachten und Berichte zur Altablagerung können bei Bedarf bei der Stadt Wetzlar Amt für Umwelt und Naturschutz eingesehen werden.
- (2) Der Käuferin ist darüber hinaus bekannt, dass schädliche Bodenveränderungen und Altlasten nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Daher sind sowohl alle Aushubmaßnahmen als auch alle Maßnahmen zur Wiederherstellung von Freiflächen nach Fertigstellung der geplanten Gebäude gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Die Gutachterkosten übernimmt die Käuferin. Eine Kopie der Dokumentation ist nach Abschluss der Arbeiten der Verkäuferin zu übergeben.
- (3) Ergeben sich bei umwelttechnischen Untersuchungen und Aushubarbeiten konkrete Anhaltspunkte hinsichtlich einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, die weitere Maßnahmen erfordern, so übernimmt die Verkäuferin und die Käuferin jeweils 50 % der hierdurch entstehenden Kosten. Dies gilt nicht für Kosten (z. B. Aushubarbeiten), die im Rahmen der Herrichtung für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch ohnehin angefallen wären. Eine Kostenbeteiligung der Verkäuferin über den Kaufpreis hinaus ist ausgeschlossen. Die erforderlichen Maßnahmen sind nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Gießen) von den Vertragsparteien gemeinsam zu beauftragen. Die Verkäuferin beteiligt sich nicht an Kosten für Gefahrerforschungsmaßnahmen, die durchgeführt werden, ohne dass dies vom Regierungspräsidium Gießen gefordert wurde. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung solcher Maßnahmen vor und sind weitere Erkundungsmaßnahmen zur Abschätzung oder Bekämpfung der Gefahr oder ihres Umfanges nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen erforderlich, beteiligt sich die Verkäuferin nach Maßgabe der vorstehenden Regelung auch an den Kosten für notwendige Maßnahmen zur weiteren Gefahrerforschung. Die Verpflichtung der Verkäuferin und ihre Kostenpflicht entsprechend der vorstehenden Regelung dürfen nicht über die für jeden Grundstückseigentümer geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen hinausgehen (z. B. § 24 Abs. 1 BBodSchG).

- (4) Zusätzlich beteiligt sich die Verkäuferin zu 50 % an den Mehrkosten, die durch die Verwertung/Beseitigung von Aushubmaterial entstehen, das entsprechend der Länderverschmutzungsabfall (LAGA) mit > Z 2 klassifiziert wird. Gutachter- und Analysekosten sind keine Mehrkosten (zur Erläuterung: (Entsorgungskosten je Einheit für Aushubmaterial mit der Einstufung > Z 2 – Entsorgungskosten je Einheit für entsprechendes Aushubmaterial mit der Einstufung = Z 2 * Gesamtmenge * 0,5 = Kosten der Verkäuferin). Voraussetzung für eine Kostenbeteiligung der Verkäuferin ist, dass sie von der Käuferin umgehend informiert wird, die Verwertung/Beseitigung im Einvernehmen der Vertragsparteien durchgeführt wird und der Verkäuferin alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Eine Kostenbeteiligung der Verkäuferin über den Kaufpreis hinaus ist ausgeschlossen. Kosten, die durch die Verwertung/Beseitigung von Materialien mit der Zuordnung ≤ Z 2 anfallen, trägt die Käuferin alleine.
- (5) Wird bei einer Unterkellerung der Gebäude natürlich anstehendes Grundwasser angeschnitten, das typische Belastungsparameter der Altablagerung aufweist (Chrom und LHKW), werden auch die hierdurch verursachten Mehrkosten (z. B. Abreinigung über eine Filteranlage) von der Verkäuferin zu 50 % getragen. Eine Kostenbeteiligung der Verkäuferin über den Kaufpreis hinaus ist ausgeschlossen.
- (6) Die Kostentragungspflicht der Verkäuferin endet nach 3 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages.
- (7) Die vorstehenden Kostenregelungen sind abschließend und schließen eine darüber hinausgehende Kostenbeteiligung der Verkäuferin aus. Gleiches gilt für den vereinbarten Gewährleistungsausschluss. Die vereinbarten Kostenregelungen sind im Übrigen auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Verkäuferin unmittelbar gemäß § 4 Abs. 6 BBodSchG in Anspruch genommen wird, so dass insoweit ein Freistellungsanspruch der Verkäuferin gegenüber der Käuferin oder ihrem Rechtsnachfolger besteht. Im Falle der Weiterveräußerung hat die Käuferin (der Wiederverkäufer) die vorstehenden Verpflichtungen an den Zweiterwerber weiterzugeben und entsprechende Regelungen zu treffen sowie diesen wiederum gegenüber dessen eventuellen Rechtsnachfolgern entsprechend zur Weitergabe zu verpflichten.
- (8) Der überwiegende Teil des Stadtgebietes von Wetzlar liegt innerhalb eines ehemaligen Bombenabwurfgebietes. Vor bodeneingreifenden Maßnahmen sollte die Käuferin hinsichtlich möglicher notwendiger Kampfmittelräumarbeiten eine Stellungnahme beim Regierungspräsidium anfordern.

Teil II

Zu 22 Grundstücksverkauf

Selahattin Pamukci, Ferhat Pamukci, Andreas Kempf und Juri Schreiner

Vorlage: 0274/16 - II/16

FrkV Dr. B o h n kritisierte den geplanten Verkauf des 1.286 qm großen Baugrundstücks zum Preis von 3 €/qm anstelle von 95,23 €/qm. Die Differenz zwischen beiden Beträgen müsste an den Bund abgeführt werden. Nach seiner Auffassung würden 3 €/qm ein Wertgeschenk an den Investor in Höhe von 118.312 € aus Steuergeldern bedeuten. Er halte den Vorzugspreis, die Hinzunahme der Grundstücksrandflächen und den Tausch von Straßenflächen für einen „negativen Kuhhandel“ der Stadt. Die Straße sollte in Privatbesitz übergehen und vom Eigentümer gebaut werden. Dieser sei dann verpflichtet, die Verkehrsfläche in Ordnung zu halten. FrkV Dr. B o h n wies abschließend darauf hin, dass in der Stadtentwicklungsgesellschaft (SEG) der südliche Grünstreifen bereits als Bauland gekennzeichnet gewesen sei. Die NPD-Fraktion werde der Vorlage nicht zustimmen.

Stv. P o h l stellte das von FrkV Dr. B o h n bezeichnete Wertgeschenk von 118.312 € in Frage. Die Stadt bringe Grünfläche in das Baugebiet ein, das sie kostenlos vom Bund erhalten habe und bekomme zum gleichen Preis von 3 €/qm Grund und Boden in Form einer erschlossenen Straße (1.000 qm) zurück. Er erinnere daran, dass sich das Projekt für den vorherigen Investor mit 95,23 €/qm nicht gerechnet habe und der Vertrag daher nicht umgesetzt werden konnte. Stv. P o h l konstatierte, dass der Investor kein Interesse an der südlich gelegenen Teilfläche gehabt habe. Die Stadt würde dann auf dem Streifen sitzen bleiben und sei für die Unterhaltung zuständig. Eine Privatstraße sei keine realistische Option für Wetzlar, daher favorisiere er einen Verbleib als öffentliche Anliegerstraße. In einem städtebaulichen Vertrag werde unter anderem die Rückgabe der Straße an die Stadt geregelt. Er bitte, der Vorlage zuzustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (49.3.2) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf von drei Teilflächen von insgesamt ca. 1.320 qm aus dem 13.531 qm großen Grundstück Gemarkung Wetzlar, Flur 55, Flurstück 72/150, an die GbR Selahattin Pamukci, Schillerstraße 11 a, 35584 Wetzlar; Ferat Pamukci, Spinnereistraße 6, 35576 Wetzlar; Andreas Kempf, Keltenring 9, 35641 Schöffengrund; Juri Schreiner, Wilhelmstraße 66, 35392 Gießen; wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.

Zur Entwicklung eines weiteren Baufeldes und Bildung von voraussichtlich 12 Wohnbaugrundstücken veräußert die Stadt Wetzlar gemäß anliegendem Lageplan drei Teilflächen (Grünflächen) von insgesamt ca. 1.286 qm aus dem insgesamt 13.531 qm großen städtischen Grundstück Flur 55, Flurstück 72/150.

Der Kaufpreis beträgt 3,00 €/qm,
somit für ca. 1.286 qm

= 3.858,00 €

2.

Die Erwerber verpflichten sich, nach Erschließung des Baufeldes gemäß einem noch abzuschließenden Erschließungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag die zukünftigen Erschließungsflächen/öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Größe von ca. 1.000 qm aus dem noch von der Stadtentwicklungsgesellschaft Wetzlar mbH zu erwerbenden Grundstück Flur 55, Flurstück 72/119 zu dem gleichen Qm-Preis von 3,00 €/qm an die Stadt Wetzlar zu veräußern.

3.

Sollten sich nach der Vermessung jeweils Mehr- oder Minderflächen ergeben, so werden diese auf der Basis des hier vereinbarten Kaufpreises in Höhe von 3,00 €/qm entsprechend ausgeglichen.

4.

Der Kaufpreis ist innerhalb von 2 Monaten nach Kaufvertragsabschluss fällig und auf ein Konto der Stadt Wetzlar zu zahlen. Im Falle des Verzuges, der mit Ablauf dieser 2-Monatsfrist beginnt, ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

5.

Kommen die Erwerber ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Erwerber.

6.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt bestätigt wird, dass der Kaufpreis vollständig gezahlt ist.

7.

Die Notariats- und Grundbuchkosten sowie die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen, die Grunderwerbsteuer und die Vermessungskosten, die durch das Parzellieren der Bau- und Erschließungsgrundstücke entstehen, tragen die Erwerber.

8.

In dem Grundstück befinden sich keine Versorgungsleitungen, d. h., dass die Kosten der herzustellenden Grundstücksanschlussleitungen grundsätzlich durch die Erwerber zu tragen sind.

In den Grundstücken können sich alte, stillgelegte oder noch in Betrieb befindliche Leitungen und Rohre befinden. Es wird den Erwerbern überlassen, diese Gegenstände im Erdreich zu belassen oder auf eigene Kosten entsorgen bzw. verlegen zu lassen. Evtl. erforderliche Verlegungen sind mit dem Eigentümer der Ver- und Entsorgungsleitungen abzustimmen.

9.

Die Erwerber verpflichten sich, die erworbenen Bauflächen gemäß dem noch abzuschließenden Erschließungsvertrag/Städtebaulichen Vertrag zu erschließen und innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsabschluss mit Ein- und/oder Zweifamilienhäusern nach Maßgabe des mit dem Amt für Stadtentwicklung der Stadt Wetzlar noch im Detail abzustimmenden Bebauungskonzeptes zu bebauen und fertig zu stellen.

Kommen die Erwerber der Bauverpflichtung aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht oder nicht fristgemäß nach, ist die Verkäuferin berechtigt, eine Aufhebung des Kaufvertrages und die Rückübertragung an sich zu verlangen. Alle der Verkäuferin in Ausübung der Aufhebung des Kaufvertrages und seiner Ausführung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Erwerber.

Des Weiteren steht der Verkäuferin ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, wenn gegen die Erwerber ein Zwangsversteigerungs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wird. Die vorgenannte Bauverpflichtung und das Wiederkaufsrecht werden durch die Eintragung einer Rückkauflassungsvormerkung in Abt. II des Grundbuches dinglich gesichert.

Ungeachtet der Absätze 1 bis 3 wird den Erwerbern gestattet, erschlossene Baugrundstücke in unbebautem Zustand an andere Bauwillige zwecks Bebauung mit Ein- oder Zweifamilienhäusern weiterzuveräußern. Die jetzigen Erwerber verpflichten sich in diesem Fall zur Weitergabe der ihnen auferlegten Bauverpflichtung an die zukünftigen Erwerber.

10.

Die Wärmeversorgung im Bereich des Wohn- und Gewerbegebietes Westend erfolgt zentral durch das Heizwerk der Energieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (EAB), Theodor-von-Schacht-Straße 6, 35578 Wetzlar, Tel. 06441/200000.

Die Erwerber verpflichten sich daher,

- a) Wärme nur von dem Betreiber des Heizwerkes (EAB) zu beziehen oder beziehen zu lassen und mit ihm einen entsprechenden Wärmelieferungsvertrag abzuschließen.
- b) auf dem Baugrundstück keine Anlagen zu errichten oder zu betreiben oder zu errichten oder betreiben zu lassen, die der Erzeugung von Wärme zur Raumheizung dienen.

Die vorgenannten Pflichten gelten nicht bei einem Einbau und Betrieb von Solar- oder Windenergieanlagen oder von Heizanlagen mit Wärmepumpe/Erdwärme.

11.

Den Erwerbern ist bekannt, dass die zu veräußernde Fläche in der Vergangenheit militärisch genutzt wurde. Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind auf der Fläche jedoch nicht bekannt.

Ergeben sich wider Erwarten durch im Zuge der Baumaßnahme durchgeführte Aushubarbeiten konkrete Anhaltspunkte hinsichtlich einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, die weitere Maßnahmen erfordern, so übernimmt die Verkäuferin 90 % und die Erwerber 10 %, der hierdurch entstehenden Kosten. Dies gilt nicht für Kosten (z. B. Aushubarbeiten), die im Rahmen der Herrichtung für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch ohnehin angefallen wären. Eine Kostenbeteiligung über den Kaufpreis hinaus wird ausgeschlossen.

12.

Da schädliche Bodenveränderungen und Altlasten nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind alle Bauvorhaben innerhalb des ehemaligen Kasernengeländes gutachterlich zu begleiten. In diesem Zusammenhang wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass ein von der Verkäuferin beauftragter Gutachter die Aushubarbeiten überwacht und in einem Kurzbericht dokumentiert. Die Erwerber verpflichten sich, die Verkäuferin spätestens 14 Tage vor Beginn der Aushubarbeiten zu informieren. Die Kosten des Gutachtens sind von den Erwerbern zu tragen.

13.

Da auf dem Grundstück teilweise nicht nur natürlich gewachsene Bodenschichten anzutreffen sind, wird empfohlen, vor Baubeginn eine Bodentragfähigkeitsuntersuchung auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

Den Erwerbern ist bewusst, dass bei einer Unterkellerung von Gebäuden das natürlich anstehende Grundwasser angeschnitten werden kann. Alle sich hieraus ergebenden Mehrkosten tragen die Erwerber.

14.

Den Erwerbern ist bekannt, dass sich in unmittelbarer Umgebung Spiel, Sport- und Freizeitflächen sowie zweckgebundene Freizeitanlagen und Gewerbebetriebe befinden, von denen Emissionen ausgehen können. Diese sind von den Erwerbern entschädigungslos zu dulden. Jegliche Regressansprüche gegenüber der Stadt Wetzlar sind ausgeschlossen.

15.

Im Falle einer evtl. Weiterveräußerung von unbebauten Baugrundstücken an Dritte haben die Erwerber die mit diesem Kaufvertrag eingegangenen Verpflichtungen (siehe insbesondere Ziffern 8 bis 14) an die Dritterwerber mit entsprechender Weitergabeverpflichtung weiter zu geben.

16.

Vor Abschluss des Kaufvertrages ist zwischen den Erwerbern und der Stadt Wetzlar ein Städtebaulicher Vertrag/Erschließungsvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag regelt insbesondere Art und Ausmaß der Erschließungsanlagen und den anschließenden Weiterverkauf von Verkehrsflächen nach Fertigstellung und Schlussabnahme an die Stadt Wetzlar.

Zu 23 Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

StvV V o l c k schloss die 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

Der Schriftführer:

V o l c k

G e r n e r